



Beitragsordnung des Blasorchesters Cannstatter Bläserkreis e.V.

Stand: 27.01.2016

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4 (5) der Satzung des Blasorchesters Cannstatter Bläserkreis e.V. (CBK) die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Vereins mit dem Eintritt in den Verein bindend.

(2) Über Änderungen dieser Beitragsordnung bzw. die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (5) der Satzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird festgelegt:

a) Mitgliedschaft für Einzelpersonen
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist 70 Euro.

Der Beitrag gilt für alle aktiven und fördernden Mitglieder.

Kinder/Jugendliche/Azubis/Studenten, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung befinden sind beitragsfrei.

b) Mitgliedschaft für Familien
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist 100 Euro.

Der Familienbeitrag gilt für Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare sowie deren Kinder, sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung bzw. Studium befinden. Die Anzahl der Kinder spielt keine Rolle. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder der Beendigung der Ausbildung bzw. Studiums ist die Abdeckung über den Familienbeitrag nicht mehr möglich. Es wird regulär ein eigener Mitgliedsbeitrag fällig. Die Mitgliedschaft von Kindern kann bereits ab der Geburt erfolgen.

c) Probemitgliedschaft

Diese Mitgliedschaft kann vom Verein Neumitgliedern angeboten werden. Sie gilt nur für Einzelpersonen nicht für Familienmitgliedschaft. Interessenten können das erste Jahr kostenfrei Mitglied werden, ab dem zweiten Jahr wird dann der Beitrag regulär fällig.

§ 3 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist laut § 4 (5) der Satzung am Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der jeweiligen Mandatsreferenz vom angegebenen Konto eingezogen.

(3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils für ein volles Geschäftsjahr fällig.

(6) Bei Austritt aus dem Verein während eines Jahres werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

(7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Lastschrift des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4 Einführung

Die Beitragsordnung des Blasorchesters Cannstatter Bläserkreis e.V. wurde in der Hauptversammlung vom 17.03.2016 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.

Stuttgart, 17.03.2016

Stefanie Rösch

1. Vorsitzende

Thomas Fessele

2. Vorsitzender